

Welterbestadt Quedlinburg

Der Oberbürgermeister



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV-HFAQ/006/25

öffentlich

Annahme von Spenden und ähnlichen Zuwendungen für die Welterbestadt Quedlinburg

Erstellungsdatum: 25.04.2025

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

12.06.2025

Haupt- und Finanzausschuss der Welterbestadt Quedlinburg

Entscheidung

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt der Annahme von Spenden und Sponsoring mit einem Wert von über 1.000 Euro wie folgt zu:

- 3.154,15 € für das Familienzentrum der Welterbestadt Quedlinburg und zur Unterstützung der Sonnenblumenkinder vom Evangelischen Kirchenkreisverband, Kreiskirchenamt Harz-Börde
- 2.000,00 € für das Bürgerprojekt Brunnen „Friedliche Revolution 1989-1990 Deutsche Einheit“ von der Firma regiocom SE
- 3.000,00 € von der Bürgerstiftung für Quedlinburg für die Kinderstadt Andershausen

Erarbeitet durch:	Weidemann, Sabine	<i>gez. Weidemann</i>	21/05/25
Erforderliche Mitzeichnungen:	Beauftragte für Gleichstellung, Seniorenangelegenheiten, Barrierefreiheit 1.5 Jugend und Sport 3 Stadtentwicklung, Bauen, Umwelt	<i>gez. S. Mantel</i>	22.05.25
		<i>gez. D. Kusch</i> 26.05.2025	22.05.25 <i>gez. S. Löw</i>
Verantwortlicher Fachbereich:	1 Finanzen, Bildung, Jugend und Sport, stellv. Oberbürgermeisterin	<i>gez. Frommert</i>	21/05/25
Oberbürgermeister	Frank Ruch	<i>gez. F. Ruch</i>	28.05.25

Sachverhalt:

Mit dem Inkrafttreten des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (KVG LSA) zum 01.07.2014 regelt der Gesetzgeber das Einwerben und Annehmen von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen.

Nach § 99 (6) KVG LSA darf die Kommune zur Erfüllung einzelner Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 4 KVG LSA beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme obliegen ausschließlich dem Hauptverwaltungsbeamten.

Über die Annahme und Vermittlung entscheidet die Vertretung. Abweichend hierzu kann die Vertretung die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung bei geringfügigen Zuwendungen auf den Hauptverwaltungsbeamten oder einen beschließenden Ausschuss übertragen.

Entsprechend der Anlage 1 I. Buchstabe k) der Hauptsatzung der Welterbestadt Quedlinburg in der zurzeit geltenden Fassung ist für die Annahme und Vermittlung von Spenden und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt mit einem Vermögenswert, der im Einzelfall die Höhe von 1.000 € übersteigt aber nicht größer als 10.000 € ist, der Haupt- und Finanzausschuss zuständig.

Die nach der Rechtsprechung zu § 331 StGB erforderliche Transparenz erfordert, dass über die Annahme der Zuwendung in öffentlicher Sitzung zu beraten ist. § 52 Abs. 2 KVG LSA ist nicht anwendbar.

Die in der Anlage aufgeführten Zuwendungen vom Evangelischen Kirchenkreisverband - Kreiskirchenamt Harz-Börde, der Firma regio.com SE und der Bürgerstiftung für Quedlinburg werden den im Beschlussvorschlag genannten Zwecken zur Verfügung gestellt.

Finanzielle Auswirkungen
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Erläuterungen

Anlagen:

- Aufstellung über Spenden und Sponsoring-Vereinbarungen über 1.000 Euro